

Auftrag für Glasfaser-Hausanschluss der Gemeinde Weigenheim



Gemeinde Weigenheim

Telefon: 09842 95 26 50

Telefax: 09842 95 26 51

E-Mail: info@glasfaser-weigenheim.de

1. Gegenstand des Auftrages

Der Grundstückseigentümer (w/m/d) erteilt hiermit die Zustimmung den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz der Gemeinde Weigenheim, Kirchplatz 2, 97215 Weigenheim (nachstehend GEMEINDE WEIGENHEIM) herzustellen. Der Eigentümer ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der GEMEINDE WEIGENHEIM auf seinem Grundstück sowie am und im darauf befindlichen Gebäude den Glasfaseranschluss zu errichten.

2. Anschlussadresse

<input type="text" value="Straße"/>	<input type="text" value="Hausnr."/>	<input type="text" value="PLZ"/>	<input type="text" value="Ort"/>
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

Auf dem Grundstück befindet sich ein:

- Einfamilien- / Reihenhaus / Doppelhaushälfte Mehrparteienhaus mit ____ Wohn-/ Geschäftseinheiten

3. Grundstückseigentümer

- Frau Herr Firma

<input type="text" value="Nachname"/>	<input type="text" value="Vorname"/>	<input type="text" value="Firma"/>
<input type="text" value="E-Mail"/>	<input type="text" value="Telefonnummer"/>	

Anschrift, falls von Anschlussadresse abweichend:

<input type="text" value="Straße"/>	<input type="text" value="Hausnr."/>	<input type="text" value="PLZ"/>	<input type="text" value="Ort"/>
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

4. Anschlusskosten für den Grundstückseigentümer

Die Kosten hängen davon ab, wann der Auftrag bei CLEVERNET eingereicht wird.

Bis zum Vermarktungstichtag	Anschlusskosten
Vertrag wird während der Erstvermarktung bis zum Vermarktungstichtag eingereicht.	0 €
Nach dem Vermarktungstichtag	Anschlusskosten
„Vor dem Bagger“ Vertrag wird während der Bauphase nach dem Vermarktungstichtag eingereicht.	200 €
„Nach dem Bagger“ Vertrag wird nach Abschluss der Tiefbauarbeiten in der jeweiligen Straße eingereicht. (Die Kosten decken 10 Meter Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront. Jeder weitere Meter kostet 50 €.)	1.450 €

Die Preise verstehen sich inkl. der MwSt.

5. Einwilligung zum Datenschutz

Wenn Sie über den Bauablauf und Baufortschritt, sowie Angebote der GEMEINDE WEIGENHEIM informiert werden wollen, erteilen Sie hiermit Ihre Zustimmung zur Kontaktaufnahme während der Vertragslaufzeit per

- Telefon E-Mail Messenger / SMS

Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Ihre Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.



6. Gestattungsbedingungen

1. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

- 1.1. GEMEINDE WEIGENHEIM beabsichtigt das betroffene Grundstück und das auf diesem befindliche Gebäude an ein Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von § 134 Abs. 1 TKG anzuschließen.
- 1.2. Der Eigentümer gestattet GEMEINDE WEIGENHEIM die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen.
- 1.3. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch GEMEINDE WEIGENHEIM (siehe unter Ziffer 2). Mitarbeiter der GEMEINDE WEIGENHEIM oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren.
- 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben.

2. Durchführung der Maßnahme

- 2.1. Die Baumaßnahme wird durch Begehung der GEMEINDE WEIGENHEIM mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. GEMEINDE WEIGENHEIM geht davon aus, dass die Person, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführt, durch den Eigentümer legitimiert ist, sofern es sich nicht um diesen selbst handelt.
- 2.2. Von GEMEINDE WEIGENHEIM verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der GEMEINDE WEIGENHEIM, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.
- 2.3. GEMEINDE WEIGENHEIM verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und das darauf befindliche Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder das Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden Grundstück und/oder in dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Inanspruchnahme durch GEMEINDE WEIGENHEIM beschädigt werden.
- 2.4. GEMEINDE WEIGENHEIM verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. GEMEINDE WEIGENHEIM verpflichtet sich, bei der

Durchführung der Baumaßnahmen Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes des Grundstückes sach- und fachgerecht durchzuführen.

3. Laufzeit

- 3.1. Die Gestattung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 3.2. GEMEINDE WEIGENHEIM wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt GEMEINDE WEIGENHEIM. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
- 3.3. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

4. Entgelt sowie Kostentragung

- 4.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
- 4.2. Der Eigentümer stellt GEMEINDE WEIGENHEIM hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
- 4.3. Für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses ist ein einmaliges Entgelt gemäß Punkt 4 des Antrages (Anschlusskosten für den Grundstückseigentümer) zu entrichten.

5. Zutritt zum Grundstück

- 5.1. GEMEINDE WEIGENHEIM ist berechtigt, das Grundstück zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 6.2. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer GEMEINDE WEIGENHEIM über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber (w/m/d) zu übertragen.
- 6.3. GEMEINDE WEIGENHEIM ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an eine dritte Gesellschaft zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.

7. Unterschrift / Bemerkungen

Hiermit erteile ich den Auftrag / die Gestattung gemäß den vorliegenden Bedingungen. Der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der GEMEINDE WEIGENHEIM steht unter der Bedingung, dass sich das Grundstück

im Anschlussgebiet befindet. Die Hinweise zum Widerrufsrecht sowie zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen



Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers